

18 O 259/14



Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 25.06.2015



, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GbR, gesetzlich vertreten durch die Gesellschafter

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die GmbH,
die Geschäftsführer

, gesetzlich vertreten durch

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatz bis zum 25.06.2015
durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die
€ zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
aus € seit dem 11.07.2014, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz aus € seit dem 16.08.2014, in Höhe von 9
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € seit dem
16.09.2014, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus
€ seit dem 16.10.2014 sowie in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz aus € seit dem 16.11.2014 zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird weitergehend verurteilt, an die Klägerin € nebst Zinsen
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
10.10.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3:

Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte € nebst
Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 27.02.2015 zu zahlen.

4.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 3/4 zu tragen, die Beklagte hat
1/4 zu tragen.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 %
des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt 3 Photovoltaikanlagen in , deren installierte Leistung
mehr als 100 kw übersteigt. Sie nimmt die Beklagte auf Auszahlung der
Einspeisevergütung in Anspruch.

Im Jahr 2007 schloss die Klägerin mit der _____ GmbH als zuständige Netzbetreiberin einen Vertrag über die Einspeisung von Strom in das Verteilnetz. Die Vertragsparteien vereinbarten die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie gemäß der Anlage „Vergütungsregelung (EEG)“; wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf den zu den Akten gereichten Einspeisevertrag Bezug genommen (Anlage K 1). Die Klägerin trat ihren Anspruch auf Vergütung der Energie zur Sicherheit an die _____ – die die Anlage finanzierte - ab. Sie ist zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus der Einspeisung im eigenen Namen weiterhin berechtigt (vgl. Anlage K _____). Die Beklagte ist die Rechtsnachfolgerin der _____ GmbH.

Letztere informierte die Klägerin mit Schreiben vom 14.05.2012 (Anlage K _____) über die neuen technischen Vorgaben für Photovoltaikanlagen, die sich aus der Novellierung des EEG vom Dezember 2011 (EEG 2012) ergaben und die bis spätestens 30.06.2012 umzusetzen waren. Demnach mussten Anlagenbetreiber diejenigen Anlagen, deren installierte Leistung 100 Kilowatt überstieg, nunmehr mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung sowie zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausstatten. Die _____ GmbH wies die Klägerin im Rahmen jenes Schreibens weitergehend darauf hin, dass die ab dem 01.07.2012 eingespeiste Energie nicht mehr vergütet werden würde, wenn nicht die Klägerin die Einhaltung der Voraussetzungen des § 6 EEG 2012 bis zum 30.06.2012 bestätigen würde.

Die Klägerin beauftragte nach Erhalt des Schreibens vom 14.05.2012 die für die Wartung ihrer Photovoltaikanlagen zuständige _____ AG mit der Durchführung der Arbeiten. Die _____ AG baute in der Folge den für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeisevergütung erforderlichen Funkrundsteuerempfänger bei der Klägerin ein. Der genaue Zeitpunkt des Einbaus ist streitig. Ausweislich eines am 06.07.2012 unterzeichneten schriftlichen Erfassungsbogens bestellte die _____ AG den Funkrundsteuerempfänger mit Datum vom 02.07.2012, wobei die „Inbetriebsetzung des Einspeisemanagements“ am 30.06.2013 vorgenommen werden sollte (vgl. Anlage _____, Bl. _____). Die Auswechslung der bisherigen Messeinrichtung gegen eine registrierende Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erfolgte nicht.

Mit Vordruck vom 24.05.2012 teilte die Klägerin der _____ GmbH mit, dass die geforderten technischen Vorgaben ab dem 01.07.2012 eingehalten

würden. Die Klägerin erhielt in der Folge weiterhin die monatlichen Abschlagszahlungen für die Energieeinspeisung. Sie übermittelte der GmbH bzw. später auch der Beklagten in den ersten Tagen eines Jahres die abgelesenen Zählerstände ihrer Photovoltaikanlagen.

Die Beklagte wies die Klägerin am 21.05.2014 darauf hin, dass der nach EEG 2012 notwendige registrierende Lastgang-Zähler klägerseits nicht eingebaut worden sei, so dass ihr Vergütungsanspruch auf Null reduziert worden sei (Anlage K 5). Die Beklagte nahm in der Folge bis einschließlich Oktober 2014 keine monatlichen Zahlungen mehr an die Klägerin vor. Sie erklärte vielmehr die Aufrechnung mit einem – streitigen - Rückzahlungsanspruch gegenüber dem fortlaufenden Einspeisevergütungsanspruch der Klägerin. Die in der Zeit von Juli 2012 bis April 2014 an die Klägerin für die Energieeinspeisung insgesamt ausgezahlten Beträge belaufen sich auf 221.164,76 € (vgl. Anlage K 8).

Nach Erhalt des Schreibens vom 21.05.2014 setzte sich die Klägerin umgehend mit der Beklagten in Verbindung. Die Nachrüstung des Lastgang-Zählers erfolgte am 05.06.2014.

Die Beklagte wies die Auszahlung der Einspeisevergütung an die Klägerin (insgesamt : €) für den Zeitraum November 2014 bis Februar 2015 mit Datum vom 12.05.2015 an. Die Auszahlung der Einspeisevergütung für den Monat März 2015 in Höhe von € erfolgte am 15.05.2015.

Die Klägerin behauptet,

der zuständige Mitarbeiter der AG, Herr , habe bei der – vor dem 30.06.2012 erfolgten - Abnahme des Funkrundsteuerempfängers durch einen Mitarbeiter der GmbH den notwendigen Austausch auch des Zählers für die Klägerin beantragt. Es sei bei der AG üblich gewesen, dass neben dem Funkrundsteuerempfänger auch der Lastgangzähler beim Netz- bzw. Messstellenbetreiber bestellt worden sei. Aus welchem Grund die GmbH den Einbau des registrierenden Lastgangzählers gleichwohl nicht vorgenommen habe, sei nicht ersichtlich. Die Klägerin jedenfalls habe alles Erforderliche getan, um den gesetzlichen Anforderungen seit dem 01.07.2012 zu genügen. Die Beklagte sei daher zur Auszahlung der vertraglich vereinbarten Einspeisevergütung verpflichtet. Dies gelte um so mehr, als der Beklagten stets

bekannt gewesen sei, dass bei der Klägerin kein Lastgangzähler eingebaut worden sei; statt die monatlichen Abschlagszahlungen weiterhin vorzunehmen, hätte die Beklagte die Klägerin darauf hinweisen müssen, dass der Lastgangzähler fehle. Der mangelnde Hinweis stelle eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung dar.

Die Klägerin beantragt nach übereinstimmender Teilerledigungserklärung nunmehr,

1.

Die Beklagte zu verurteilen, an die eG
€ zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit dem 11.07.2014 aus €, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 16.08.2014 aus €, in Höhe von 9 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem 16.09.2014 aus €, in Höhe von 9
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2014 aus € sowie
in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2014 aus
€ zu zahlen.

2.

Die Beklagte zu verurteilen, an die weitere
€ zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
aus € seit dem 11.06.2014 sowie aus € seit dem 11.07.2014 zu
zahlen.

3.

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere € zuzüglich Zinsen in
Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte schließt sich der Teilerledigungserklärung der Klägerin an und
beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Sie beantragt im Rahmen einer hilfsweise erhobenen Widerklage,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten gemäß § 247 BGB zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

da in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 05.06.2014 eine nach § 6 Abs. 1 EGG 2012 erforderliche Messeinrichtung nicht installiert gewesen sei, habe ein Anspruch auf Auszahlung der Einspeisevergütung nicht bestanden. Die an die Klägerin ausgezahlte Vergütung sei aus bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zurück zu erstatten. Die Beklagte vermöge aus diesem Grunde zulässigerweise die Aufrechnung zu erklären gegenüber dem gegenwärtigen Auszahlungsanspruch der Klägerin. Auf § 814 BGB könne sich die Klägerin aus Rechtsgründen nicht berufen.

Der Beklagten sei schließlich tatsächlich zu keinem Zeitpunkt ein Auftrag zur Vornahme eines Zähleraustauschs erteilt worden. Überdies sei es allein die Aufgabe der Klägerin, für die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des EEG 2012 zu sorgen.

Wegen des näheren Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Unterlagen und Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet, die Widerklage ist begründet.

A.

Klage

I.

Die Klägerin ist infolge der unstreitig zulässigen gewillkürten Prozessstandschaft prozessführungsbefugt.

II.

Sie macht mit Erfolg einen an die nach § 398 BGB abgetretenen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Gesamteinspeisevergütung von € für die Monate Juni 2014 bis Oktober 2014 aus dem Einspeisevertrag vom 24.10.2007/09.11.2007 geltend.

Die Höhe der vorgenannten Einspeisevergütung ist unstrittig. Die Beklagte kann gegenüber dem streitgegenständlichen Vergütungsanspruch nicht mit einem etwaigen Rückzahlungsanspruch für den Zeitraum Juli 2012 bis einschließlich April 2014 aufrechnen, §§ 812, 387, 389 BGB. Der Aufrechnung steht das Aufrechnungsverbot des § 22 Abs. 1 EEG in der Fassung vom 25.10.2008 (EEG 2008) entgegen.

§ 22 Abs. 1 EEG bestimmt, dass die Aufrechnung von Vergütungsansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 16 EEG mit einer Forderung des Netzbetreibers nur zulässig ist, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. § 22 Abs. 1 EEG 2008 zielt nach der Gesetzesbegründung auf ein Verbot der Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Netzbetreibers mit den Vergütungsansprüchen des Anlagenbetreibers ab, um zu verhindern, „dass die wirtschaftlich übermächtigen Netzbetreiber, die weiterhin ein natürliches Monopol besitzen, unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten von den Anlagenbetreibern durch Aufrechnung erlangen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen“ (BT-Drucks. 16/8148 S. 53). Dem Anlagenbetreiber ist ein wirtschaftlich tragbarer Betrieb seiner Stromerzeugungsanlage nur möglich, wenn ein zügiger Eingang der Vergütungen für den von ihm eingespeisten Strom gewährleistet ist und eine Zahlung dieser Vergütungen nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Klärung von Gegenansprüchen hinausgezögert werden kann. Neben der auf diese Weise erstrebten Sicherung der Liquidität und Planbarkeit der Mittelzuflüsse aus den gesetzlichen Mindestvergütungen wollte der Gesetzgeber dem Anlagenbetreiber bei streitiger Gegenforderung zugleich das hieraus resultierende Risiko eines Aktivprozesses gegen den als wirtschaftlich stärker eingeschätzten Netzbetreiber abnehmen (vgl. BGH, Urteil vom 06.04.2011, VIII ZR 31/09, zitiert nach juris, zum gleichlautenden Aufrechnungsverbot des § 12 Abs. 4 S. 1 EEG in der Fassung vom 21.07.2004; OLG Braunschweig, Urteil vom 16.10.2014, 9 U 135/14).

Die Voraussetzungen dieses Aufrechnungsverbots sind vorliegend gegeben. Die durch die Beklagte beanspruchte Rückzahlung der geleisteten Einspeisevergütung für die Monate Juli 2012 bis April 2014 ist nicht unbestritten.

Eine abweichende Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergibt sich schließlich nicht aus dem durch die Beklagte herangezogenen § 35 Abs. 4 EEG 2012. § 66 EEG 2012 erwähnt detailliert und abschließend die auf Altanlagen anzuwendenden Vorschriften; § 35 Abs. 4 EEG 2012 ist nicht darunter. Die Kammer folgt der Argumentation der Beklagten im Hinblick auf das vermeintliche Vorliegen einer unbewussten Gesetzeslücke nicht.

III.

Ein weitergehender Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von € nebst Zinsen (Abschlagszahlung für Mai 2014 und anteilig für Juni 2014) besteht nicht.

1.

Ein solcher Anspruch ergibt sich entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin nicht aus § 16 Abs. 1 EEG in der bis zum 31.07.2014 gültigen Fassung (EEG 2012). Solange der Anlagenbetreiber die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 EEG (EEG 2012) nicht erfüllt hat, besteht ein solcher Zahlungsanspruch nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht.

Die Klägerin war gemäß § 6 Nr. 1 EEG 2012 dazu verpflichtet, ihre Photovoltaikanlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und mit denen er zudem die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Diese Voraussetzungen waren nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 seit dem 01.07.2012 einzuhalten.

Unstreitig erfüllten die Anlagen der Klägerin erst ab dem 05.06.2014 die nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 vorgeschriebenen technischen Vorgaben; erst zu diesem Zeitpunkt wurde der registrierende Lastgang-Zähler eingebaut. Ein Verstoß gegen § 6 Nr. 1 EEG 2012 verringert den Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 auf Null, § 17 Abs. 1 EEG 2012. Die Rechtsansicht der Klägerin, die Vorschrift des § 17 Abs. 1 EEG 2012 lasse Raum für eine Vergütung nach Marktpreis, ist nicht zutreffend. Das vollständige Entfallen der Vergütungspflicht entspricht dem gesetzgeberischen

Willen. Dies folgt sowohl aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, als auch den heranzuziehenden Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 17/6071 S. 66). Demnach hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des § 17 Abs. 1 EEG 2012 bewusst für einen vollständigen Entfall der gesetzlichen Vergütung entschieden, während die Absätze 2 und 3 bei bestimmten Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben lediglich eine Reduzierung auf den Monatsmittelwert des Marktpreises vorsehen. Die durch die Klägerin beanspruchte Auszahlung jedenfalls des Marktpreises findet demgegenüber keinen Rückhalt im Gesetz (vgl. auch OLG Braunschweig, a.a.O.).

§ 17 Abs. 1 EEG 2012 differenziert dabei auch nicht zwischen einem Einbau des Funkrundsteuerempfängers und einem solchen des Lastgang-Zählers. Sowohl der Gesetzeswortlaut, als auch die Gesetzesmaterialien verdeutlichen unmissverständlich, dass nur bei Bereitstellung sämtlicher ab dem 01.07.2012 geforderter technischer Einrichtungen die Einspeisevergütung weiterhin zu zahlen ist. Die Reduzierung der Vergütung auf Null tritt als zwingende gesetzliche Folge damit auch für den Fall ein, dass – wie vorliegend – zwar der Funkrundsteuerempfänger eingebaut wurde, der registrierende Lastgangzähler jedoch nicht.

Die Beklagte handelt auch nicht dadurch rechtsmissbräuchlich, dass sie sich auf § 17 Abs. 1 EEG 2012 beruft. Sie hat weder einen Vertrauenstatbestand geschaffen, noch lassen andere Umstände die konkrete Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen. Die Beklagte hat ebenso wenig wie ihre Rechtsvorgängerin einen Vertrauenstatbestand dahingehend gesetzt, dass sie den Einbau des Lastgang-Zählers veranlassen werde. Es war vielmehr die Klägerin selbst, die durch Absendung der Bestätigung vom 24.05.2012 den Eindruck erweckte, die technischen Vorgaben des § 6 EEG 2012 (und damit auch der Einbau eines Lastgang-Zählers) würden ab dem 01.07.2012 eingehalten.

2.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Auszahlung der Einspeisevergütung für die Monate Mai 2014 und (anteilig) Juni 2014 auch nicht aus § 280 Abs. 1 BGB zu.

Eine schuldhafte Pflichtverletzung seitens der Beklagten liegt nicht vor. Ihr oblag weder die Verpflichtung, die Klägerin auf das Erfordernis der fristgerechten Einhaltung der Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2012 und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen, noch den Einbau des Lastgang-Zählers von sich aus

zu veranlassen oder die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

Die Verpflichtung zum Einbau eines registrierenden Lastgang-Zählers fällt nach dem Gesetz allein in den Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers, § 6 Abs. 1 EEG 2012. Die Klägerin hat dessen rechtzeitigen Einbau mit Vordruck vom 24.05.2012 bestätigt, obgleich ein Einbau nicht erfolgte und auch der Funkrundsteuerempfänger erst mit Datum vom 02.07.2012 bestellt worden war. Sollte die Klägerin einem Mitarbeiter der AG den Auftrag zum Einbau bzw. zur Bestellung des Lastgang-Zählers noch im Mai 2012 erteilt haben, ohne dass dieser in der Folge entsprechend tätig wurde, geht dies nicht zu Lasten der Beklagten. Das Risiko trägt insoweit die Klägerin als die für den Einbau verantwortliche Anlagenbetreiberin.

Lediglich in den Fällen, in denen dem Verteilnetzbetreiber unstreitig oder bewiesen wirksam ein rechtzeitiger Auftrag zum Einbau eines Lastgang-Zählers erteilt wurde, er aber gleichwohl nicht reagierte, könnte eine schuldhafte Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB in Betracht zu ziehen sein. Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Die Klägerin hat einen solchen Geschehensablauf nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar dargelegt und unter Beweis gestellt.

Sie hat zunächst behauptet, der Mitarbeiter der AG, Herr habe im Zusammenhang mit der Abnahme des Funkrundsteuerempfängers durch die GmbH den Zähleraustausch beantragt. Dies sei vor dem 30.06.2012 geschehen. Ausweislich der zu den Akten gereichten Unterlagen erfolgte die Bestellung des Funkrundsteuerempfängers erst am 02.07.2012 (Anlage 7, Bl.). Demnach ist bereits weder der Einbau des Funkrundsteuerempfängers, noch der (streitige) Antrag auf Einbau eines Lastgang-Zählers rechtzeitig vor dem 30.06.2012 erfolgt. Auch eine etwaige „Abnahme“ des Funkrundsteuerempfängers durch die GmbH ist damit keinesfalls vor dem 30.06.2012 vorgenommen worden. Die Beklagte bestreitet im Übrigen detailliert und in sich schlüssig, dass Mitarbeiter des Verteilnetzbetreibers beim Einbau eines Funkrundsteuerempfängers überhaupt vor Ort sind; nach ihrer Schilderung erfolgt der Einbau stets durch zertifizierte Fremdmonteur, so dass auch eine „Abnahme“ durch Mitarbeiter der GmbH nicht erfolgt sei. Ein Kundenkontakt für den hier streitgegenständlichen Zeitraum im Jahr 2012 finde sich auch in den für die klägerische Photovoltaikanlage zugehörigen EDV-Daten nicht. Angesichts dessen genügt der Vortrag der Klägerin nicht, die AG habe

sich (einerseits) bezüglich der Auswechslung des Messgerätes sowie einer Abnahme des bereits eingebauten Funkrundsteuerempfängers mit der GmbH „in Verbindung gesetzt“ und (andererseits) sei der Zähleraustausch mündlich „bei Abnahme“ des Funkrundsteuerempfängers beauftragt worden. Die Klägerin behauptet einen vermeintlichen Abnahmezeitpunkt, der tatsächlich nicht sein kann, vermag den angeblichen Mitarbeiter der GmbH nicht zu benennen und kann dem Vortrag der Beklagten zu einer gerade nicht erfolgenden Abnahme und dem Einsatz von Fremdmonteuren letztendlich nichts entgegen setzen. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte unter Vorlage entsprechender Unterlagen auf die ausschließliche Verwendung schriftlicher Vordrucke für den Antrag auf Zählerwechsel verweist.

Dass die Klägerin nach Maßgabe dessen rechtzeitig und formgemäß einen Antrag auf Einbau eines Lastgang-Zählers bei der GmbH gestellt hat, lässt sich dem eher vagen und teilweise widersprüchlichen Sachvortrag der Klägerin nach alledem nicht entnehmen. Die Vernehmung des klägerseits benannten Zeugen Möller kommt damit nicht in Betracht. Es genügt ebenso wenig, dass es bei der AG nach Darlegung der Klägerin „üblich“ gewesen sein soll, sowohl den Funkrundsteuerempfänger, als auch den Lastgangzähler bei dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber in Auftrag zu geben. Im konkreten Falle ist ein solcher Ablauf offenkundig nicht erfolgt.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin nach § 280 Abs. 1 BGB besteht schließlich auch nicht unter Heranziehung etwaiger Hinweis- oder sonstiger vertraglicher Nebenpflichten der Beklagten.

Es obliegt dem Verteilnetzbetreiber nach dem Willen des Gesetzgebers weder die Pflicht zur Information des Anlagenbetreibers über etwaige gesetzgeberische Änderungen, noch hat sie grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zahlung der Einspeisevergütung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls Zahlungen einzustellen, um damit weiteren Schaden von den Anlagenbetreibern abzuwenden (so die Klägerin, Schriftsatz vom 28.04.2015, S. 2, Bl.). Es mag in diesem Zusammenhang dahinstehen, inwieweit trotz Massengeschäft die Überprüfung einzelner Photovoltaikanlagen in „regelmäßigen“ (welchen?) Abständen durch die Beklagte überhaupt faktisch möglich, realistisch und umsetzbar ist. Jedenfalls aber tritt eine etwaige Überprüfungs- und Hinweispflicht als Nebenpflicht des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses zurück, wenn der Anlagenbetreiber

gegenüber dem Verteilnetzbetreiber ausdrücklich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bestätigt hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Vorliegend hat die Netzbetreiberin ohne gesetzliche Verpflichtung auf die Erforderlichkeit einer Umsetzung gesetzgeberischer Vorgaben verwiesen und um entsprechende Bestätigung gebeten, gerade um bei einem fruchtlosen Verstreichen der gesetzten Frist die Zahlung der Einspeisevergütung einzustellen. Die Rechtsauffassung der Klägerin, die Beklagte habe trotz Erteilung der geforderten Bestätigung die Auszahlung der Einspeisevergütung nicht ohne weitere regelmäßige Überprüfungen vornehmen dürfen, findet keine Grundlage im Gesetz und überspannt die Obhutspflichten gegenüber dem Anlagenbetreiber. Auch die Klägerin selbst wusste als Anlagenbetreiberin bei Erteilung der Bestätigung, dass die gesetzgeberischen Voraussetzungen jedenfalls in diesem Moment noch nicht vorlagen. Sie musste sich bei der alljährlichen Ablesung der Zählerdaten ebenso bewusst gewesen sein, dass eine derartige Ablesung mit einem eingebauten Lastgang-Zähler nicht erforderlich ist. Auch die Tatsache, dass sie weiterhin monatliche Abschlagszahlungen erhielt, ohne genaue Bezeichnung der exakt eingespeisten Strommenge, hätte bei sorgfältiger Betrachtung das Fehlen des Lastgang-Zählers nahegelegt.

Dennoch unterließ die Klägerin jede Überprüfung oder Nachfrage betreffend den Lastgang-Zähler.

3.

Der Klägerin steht auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 1. Alt, 818 Abs. 2 BGB auf Zahlung von € zu.

Der Ausschluss des Bereicherungsanspruchs ergibt sich bereits nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften des EEG. § 17 Abs. 1 EEG 2012 stellt einen Rechtsgrund für das Erlangen des Stroms dar (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O.), so dass die Regelungen des EEG als *leges speciales* einem Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 812 ff BGB entgegen stehen. Überdies wird Strom nicht gegenständlich im Sinne des § 812 BGB zur Verfügung gestellt. Vielmehr ist im Energierecht eine bilanzielle Betrachtungsweise anzustellen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2014, 2 U 4/14, zitiert nach juris).

Der Klageantrag zu 2) unterliegt damit der Abweisung.

IV.

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Zahlung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1, Abs. 2, 291 BGB. Dabei ist der Ansatz einer 1,5 Gebühr (Ziffer der Anlage RVG) angemessen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles auch ausreichend; die Beklagte erachtet die angesetzte 2,5 Gebühr als deutlich zu hoch. Eine nähere Begründung für die Geltendmachung der Höchstgebühr durch die Klägerin erfolgt nicht. Allein der Verweis auf das Rechtsgebiet genügt insoweit nicht.

B.

Widerklage

I.

Die Beklagte hat einen im Wege der Hilfswiderklage geltend gemachten Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung von € aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die GmbH und in der Folge auch die Beklagte haben für den Zeitraum Juli 2012 bis einschließlich April 2014 eine Gesamteinspeisevergütung in der vorgenannten Höhe ohne Rechtsgrund an die Klägerin gezahlt.

Der Klägerin stand für diesen Zeitraum wegen des nicht eingebauten Lastgang-Zählers kein Anspruch auf Vergütung der Stromlieferungen zu (s.o., A. III.).

Dem Rückforderungsanspruch der Beklagten steht § 814 BGB nicht entgegen. Dafür, dass derjenige Mitarbeiter der Beklagten, der die Leistungsauszahlung veranlasst hat, Kenntnis von der Nichtschuld der Beklagten hatte, fehlt jeder Anhaltspunkt. Die Klägerin hat das Wissen der Zahlungsabteilung vom Fehlen des Lastgangzählers weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt. Auch eine etwaige Erkennungsmöglichkeit des Netzbetreibers, ob ein Lastgangzähler vorhanden ist, begründet kein tatsächliches Wissen der auszahlenden Mitarbeiter der Beklagten. Die Konditionssperre des § 814 BGB greift erst dann ein, wenn der Leistende nicht nur die Umstände kennt, aus denen sich ergibt, dass er nicht zur Leistungserbringung verpflichtet ist, sondern auch positiv weiß, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet (BGH NJW-RR 2005, 1464). Demgemäß würde vorliegend das Wissen der Mitarbeiter der für den Einbau des Lastgangzählers zuständigen Abteilung der Beklagten nicht ausreichen. Vielmehr muss die

Auszahlung in dem Bewusstsein erfolgt sein, als Folge des Fehlens eines Lastgangzählers falle die Pflicht zur Zahlung einer Einspeisevergütung fort und in Kenntnis dieser Rechtslage müsste bewusst der Entschluss gefallen sein, dennoch die Leistung zu erbringen. Beruht die Zahlung demgegenüber auf einem Versehen, findet § 814 BGB keine Anwendung. Die insoweit zu fordernde Kenntnis kann bei einer juristischen Person nicht durch Zurechnung des Wissens einzelner Mitarbeiter, die mit dem Vorgang in Berührung gekommen sind, festgestellt werden, sondern es kann nur abgestellt werden auf die Kenntnis desjenigen, der die Leistung entweder tatsächlich bewirkt oder zumindest angeordnet hat (OLG Braunschweig, a.a.O.; OLG Köln, Teilurteil vom 03.04.2009, 20 U 168/08, zitiert nach juris).

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 91 a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage der Beklagten aufzuerlegen. Unstreitig hat die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung der monatlichen Abrechnungen, die über Monate hinweg ohne nähere Begründung seitens der Beklagten nicht übersandt wurden. Auch ein Anspruch auf Auszahlung der Einspeisevergütungen für die – erst im Laufe des Verfahrens gezahlten – Monate November 2014 bis Februar 2015 bestand (s.o.), so dass der Klage auch insoweit ohne die übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien stattgegeben worden wäre. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf:

als Einzelrichterin

Justizbeschäftigte

